

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

## N<sup>o</sup> 27.) Verordnung,

die ihr Gewerbe im Umherziehen treibenden Personen betreffend;

vom 19ten Februar 1835.

Durch das mit Anfange laufenden Jahres in Kraft getretene Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22sten-November 1834. §§. 18. 55. und 56. sind die Bestimmungen ertheilt worden, in dem Gemäße die Gewerbesteuer von solchen Personen zu erheben ist, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Obgleich hiernach die Steuer von den Gewerben erwähnter Gattung von der hinsichtlich der Gewerbesteuererhebung im Allgemeinen vorgeschriebenen terminlichen Entrichtung ausdrücklich entbunden ist und die betheiligten Gewerbetreibenden die Steuer vielmehr sofort, nachdem der zu erlegenden Steuerfak, auf ihr vorheriges Anmelden, von der Districtscommission oder, Falls letztere zu dieser Zeit nicht in Thätigkeit ist, von der Ortsobrigkeit bestimmt worden ist, und zwar in der Regel vor Eröffnung ihres Gewerbes zu entrichten haben; so ist nichts desto weniger Seiten mancher Einnahmebehörden mit Erhebung jener Gewerbesteuer Anstand genommen worden.

Die Ortsobrigkeiten und die mit Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuern beauftragten Behörden werden daher auf die angezogene gesetzliche Bestimmung mit der Verordnung hiedurch verwiesen, derselben allenthalben gebührend nachzukommen.

Da hiernächst die mehrerwähnten Gewerbetreibenden, deren Gewerbe nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist, nach erfolgter Entrichtung der Steuer einen Gewerbesteuerchein zu erhalten haben; so wird hiedurch festgesetzt, daß jene Gewerbesteuercheine nur von den